

Gemeinsamer Bericht

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a des Aktiengesetzes (AktG)

des Vorstands der

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide

und

der Geschäftsführung der

Airport Cater Service GmbH

über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen den Gesellschaften abzuschließenden
Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

1. Allgemeines

Die Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (damals firmierend unter Flughafen Frankfurt/Main AG) (nachfolgend „**Organträgerin**“ oder „**Fraport AG**“) und die Airport Cater Service GmbH (nachfolgend „**Organgesellschaft**“) haben am 13.11.1996 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend „**BEAV**“), der am 11.12.1996 durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist. Die Hauptversammlung der Fraport AG (damals firmierend unter Flughafen Frankfurt/Main AG) hatte dem BEAV zuvor am 20.06.1996 und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem BEAV am 13.11.1996 zugestimmt.

Der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz (nachfolgend „**AktG**“) über einen Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**Änderungsvertrag**“), der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft abgeschlossen werden und mit dem der BEAV geändert werden soll.

Dieser Änderungsvertrag soll der Hauptversammlung der Organträgerin am 01.06.2021 im Entwurf zur Zustimmung vorgelegt werden.

2. Abschluss des Änderungsvertrags

Die Organträgerin plant, den Änderungsvertrag als beherrschende Gesellschaft mit der Organgesellschaft als beherrschte Gesellschaft zu schließen. Es handelt sich um einen Änderungsvertrag gemäß § 295 AktG. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 01.06.2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des Änderungsvertrags zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des Änderungsvertrags noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin erfolgen. Der Änderungsvertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam.

3. Vertragsparteien

3.1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7042 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau des Flughafens Frankfurt Main. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören zudem der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau anderer Flughäfen, Infrastruktureinrichtungen und Immobilien im In- und Ausland und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie die Nutzung und Vermarktung der dabei gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten im In- und Ausland.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit fünf Mitglieder an:

Herr Dr. Stefan Schulte (Vorsitzender),

Frau Anke Giesen,

Herr Michael Müller

Herr Dr. Pierre Dominique Prümm

Herr Dr. Matthias Zieschang.

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Fraport-Konzerns und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der Organgesellschaft sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

3.2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 42375 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das vollständig einbezahlte Stammkapital der Organgesellschaft beträgt DEM 50.000,00.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kantinen der Flughafen Frankfurt/Main AG, das Catering und die Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen im In- und Ausland sowie die Beratung und das Erbringen der damit zusammenhängenden Serviceleistungen.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch diesen allein vertreten. Derzeit ist Dirk Glasner als Geschäftsführer bestellt.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Abschluss des Änderungsvertrags geschieht im Sinne einer angestrebten Harmonisierung der Fraport-Gruppe.

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 13.11.1996 den BEAV geschlossen. Dieser Vertrag war gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend „KStG“) zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft konnte eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entstand ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin im jeweiligen Veranlagungs-/Erhebungszeitraum verrechnet werden konnten und weiterhin können. Dies konnte und kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem konnten und können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Organgesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer. 5% der Gewinnausschüttung würden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und würden daher das steuerliche Einkommen der Organträgerin erhöhen.

§ 4 Absatz 1 BEAV sieht vor, dass die Organträgerin verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 4 Absatz 2 BEAV regelt im Weiteren die entsprechende Geltung der Bestimmungen des § 302 AktG.

Der BEAV soll nun hinsichtlich der Regelung zur Verlustübernahme in § 4 des Vertrags an den Wortlaut der anderen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge der Fraport AG und die geänderten steuerlichen Vorgaben angepasst werden, denn § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG erfordert eine sog. dynamische Verweisung auf § 302 AktG.

Darüber hinaus sollen die Regelungen zur Gewinnabführung in § 3 BEAV sowie die Auslegungsregelung in § 8 Abs. 1 BEAV an den Wortlaut der anderen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge der Fraport AG angepasst werden sowie in § 7 Abs. 3 BEAV eine neue Mindestvertragslaufzeit vereinbart werden.

Eine Alternative zum Abschluss des Änderungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

5. Erläuterung des Änderungsvertrags

- a) Die Vorbemerkung dient der Einführung in den gesellschaftsrechtlichen Hintergrund und die Zweckrichtung des Änderungsvertrags.
- b) Durch § 1 werden die Regelungen zur Gewinnabführung in § 3 BEAV angepasst und an die anderen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge der Fraport AG angeglichen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt im Übrigen § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Aufgrund dieser Vorschrift kann die Organgesellschaft, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns ansonsten getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend „HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abführen, siehe § 301 Satz 1 AktG. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden, siehe § 301 Satz 2 AktG.

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen beziehungsweise gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Vorschriften zur Verlustübernahme in § 4 BEAV (siehe unten) bleiben hiervon unberührt.

Ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammt, darf nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden und auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn des Vertrags gebildet worden sind und für Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB).

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre.

Die unter § 1 des Änderungsvertrags getroffenen Anpassungen von § 3 BEAV entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

- c) Durch § 2 soll § 4 BEAV an den Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden. Demnach sollen für die Verlustübernahme die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten (dynamischer Verweis). Nach § 302 Abs. 1 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- d) Mit § 3 soll in § 7 Abs. 3 BEAV eine neue Mindestvertragslaufzeit vereinbart werden. Durch diese Änderung darf der Vertrag frühestens zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Diese Änderung erfolgt höchstvorsorglich zur Erfüllung eventuell bestehender steuerlicher Erfordernisse.
- e) § 4 sieht eine Anpassung der Auslegungsregelung in § 8 Abs. 1 BEAV vor, um den BEAV an den Wortlaut der anderen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge der Fraport AG anzupassen. Demnach sind bei der Auslegung des Vertrags die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame Organschaft erwünscht ist.
- f) § 5 regelt, dass die übrigen Bestimmungen des BEAV inhaltlich unverändert fortgelten und dient lediglich der Klarstellung.
- g) § 6 enthält Regelungen über das Wirksamwerden des Änderungsvertrags. Demnach bedarf dieser zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Der Änderungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- h) In § 7 sichert eine sog. salvatorische Klausel die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Änderungsvertrags. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem von der Organträgerin und der Organgesellschaft mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Vertragslücke.
- i) Als Anlage ist der neue Wortlaut des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in einer konsolidierten Reinfassung beigelegt.

Der Inhalt des Änderungsvertrags entspricht neben den spezifischen Änderungen des BEAV zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geregelt wird.

6. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG

Die Organträgerin hält unmittelbar 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem BEAV kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus gleichem Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen (§ 305 AktG) und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und

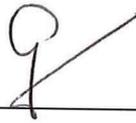
einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, weder einer Prüfung des Änderungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG noch eines Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG.

Frankfurt am Main, den 23.02. 2021

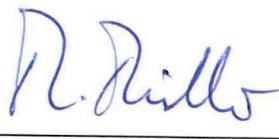
Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide



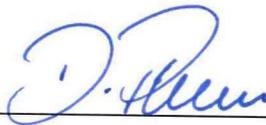
Dr. Stefan Schulte



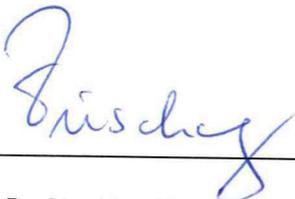
Anke Giesen



Michael Müller



Dr. Pierre Dominique Prümm



Dr. Matthias Zieschang

Frankfurt, den 25.02. 2021

Airport Cater Service GmbH
Geschäftsführung



Dirk Glasner